

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nr. 124.

Sonnabend, den 4. Mai.

1839.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber der laufenden und Mess-Gonti's werden hiermit von dem unterzeichneten Hauptamte darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzeichnisse der während der Messe verkaufen Waarenposten oder an deren Stelle die Duplicat-Certificata spätestens

Donnerstag, den 9. Mai a. o., bis Abends 6 Uhr,

als an welchem Tage der Abschreibungstermin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei einzureichen sind.

Lithographirte Formulare zu diesen Verzeichnissen können bei gedachter Buchhalterei in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 3. Mai 1839.

Das Königl. Haupt-Steuert-Amt.

Gewerbliches.

In dem neuerlich im Tageblatte mitgetheilten Schreiben des hiesigen Kunst- und Gewerbevereins an den Gewerbeverein zu Frankfurt a. M. ist insbesondere die Sicherstellung des technischen und industriellen Eigenthums besprochen worden. Manches Beherzigungswerte hierüber findet sich in der neuendig erschienenen Schrift Friedrich Georg Wied's über die Grundsätze des Patentwesens. Wie wählen, indem wir auf dieses Schriftchen aufmerksam machen, den Abschnitte, welcher die Überschrift trägt: „Patente auf Muster, Farbenzusammensetzungen und Formen von Gewerberzeugnissen“ darin heißt es:

Ein lebhaft ausgesprochener Wunsch der deutschen Fabrikanten ist es schon seit lange gewesen, auf neue eigenthümliche Muster, Farbenzusammensetzungen und Formen irrt. verschieden Fabrikatikel einen Schutz gegen Nachahmung zu genießen. Nach dem festgestellten Grundsatz eines wicklichen geistigen Eigenthums rechtfertigt sich dieser Wunsch durchaus, denn die Erfindung einer neuen Form, Farbe- und Wahl eines neuen Musters, hat nicht minder Anspruch auf Patentschutz als irgend eine andere Erfindung der Mechanik oder Chemie. Anders verhält es sich aber mit den Mitteln dieses Schutzes, in theorie nicht, in praxi aufrecht zu erhalten. Wenn, wie bemerkt worden, es schon schwierig ist, die Eigenthümlichkeit einer scharf begrenzten mechanischen und chemischen Erfindung, die doch durch genaue Beschreibung erläutert werden kann, zu erkennen, um wie viel mühseliger wird es nicht sein, die Identität von patentierten Mustern, Formen und Farben mit nachgemachten zu beweisen? Werden nicht die Übergänge von einem patentierten Muster zu einem freien so unmerklich sein, daß es der ehrlichsten und unparteiischsten Beurtheilung kaum möglich werden wird, eine Grenzlinie zu ziehen? Aber gesezt auch, es wäre möglich, diese Schwierigkeiten zu besiegen, eine andere würde sofort auftauchen aus der Notwendigkeit, die patentierten Muster und Formen zur Kenntniß der concurrenden Betheiligten zu bringen. Denkt man sich den Musterpatentschutz auf die ganzen deutschen Bundesstaaten ausgedehnt, so würde eine Bekanntmachung der patentierten Sache, oder auch nur eine den Betheiligten dargebotene Füglichkeit das Patentregister ein- und anzusehen, große Wirkungskräfte verhelfen, da die Manufacturen in Deutschland nicht in einer Provinz zusammen, sondern weit auseinander liegen. Ein Bekannt-

machen der patentierten Muster, Farben und Formen ist aber unerlässlich nothwendig, da der Einfluß der Mode die deutschen Manufacturen nötigt, englischen und französischen Vorbildern nachzuahmen, und diese durch die Natur des Geschäfts gebotene Nachahmung, die im Interesse der Industrie rasch und frei geschehen muß, durch eximierte Muster ic. eine höchst nachtheilige Unterbrechung erleidet würde, wenn nicht zu jeder Zeit jene eximierte Muster bekannt wären. Der Vorschlag, die Schwierigkeit der Bekanntmachung durch ein Verbot der Nachahmung aller und jeder fremden Muster zu umgehen, ist schlechterdings dem Interesse der Industrie entgegen und würde gut verdecklichsten Einseitigkeit und alle Prinzipien der Freiheit verleugnenden Monopolisierung führen; endlich möchte aber doch eine Zeit der freien Benutzung der Muster eintreten, denn in alle Ewigkeit könnten sie doch nicht eximiert oder patentiert bleiben, und diese Zeit setzt wieder eine Bekanntmachung der freigegebenen Muster voraus. Die Schwierigkeit ist daher durch jenen Vorschlag nicht beseitigt, nur etwas weiter hinausgerückt.

Geht man aber von der Idee einer allgemeinen Patentierung in den deutschen Bundesstaaten ab, und beschränkt sich auf eine locale in den verschiedenen Fabrikbezirken, so ist dies eine halbe Maßregel, die die nahen Concurrenten unter einander beschützt, während die entfernten in andern Manufacturbereichen wohnenden Fabrikanten unbehindert sind, nachzumachen, was sie wollen. Wenn in England und Frankreich Einrichtungen bestehen, die einen bedingten Schutz von Originalmustern und Formen gewähren, so liegt die Ausführbarkeit dieses Schutzes in der Centralisation gewisser Manufacturbranchen, in enge, nicht mit einander concurrende Gewerbsbezirke. Mühlhausen, Rouen für Kattunduck, Lyon für Seidenwaren, Manchester, Spitalfields in England. In Deutschland hingegen ist die Manufactur weit über Land zerstreut und die Verschiedenheit der Regierungen macht gemeinsame Schutzmaßregeln und die Ausführung rechtlich Entscheidungen um so schwieriger.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Gretschel.